

## Teilnahmewettbewerb

Verfahren: 2025002388 - Projekt "SGM (Sustainable Growth Mitte) – Mitte EHWE" – Los 1: Planung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von 3 (drei) E-HWE à 40 MWth und Ersatz von 3 (drei) Fernwärmepumpen, inklusive dazugehörigem kompletten Anlagenbau am Standort HKW Mitte (EPC Light SGM)

## EIGNUNGSKRITERIEN

### 1 Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

Gewichtung: 0,00%

#### 1.1 Informationen und Formulare

K.O.-Kriterium: Nein

Mit dem Teilnahmeantrag ist durch den Bewerber in beschriebener Form in deutscher Sprache der Nachweis der Einhaltung folgender Bedingungen beizubringen (jeder Bewerber und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft hat die Unterlagen nach Register A, B, C, D und E der Bekanntmachung vorzulegen).

#### 1.2 Register A)

K.O.-Kriterium: Nein

Anschreiben mit Darstellung des Unternehmens und dessen vollständiger Konzernstruktur (inklusive Besitzverhältnisse)

- ] Keine Angabe (0)
- ] Ja (0)
- ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 1.3 Hinweis

K.O.-Kriterium: Nein

Alle Register B), C), D) und E) müssen erfüllt sein. Zu diesem Zweck hat der Bewerber das von der Vergabestelle (siehe Anlage "Eigenerklärungen Register B C D E") bereitgestellte Formular verwenden.

#### 1.4 Register B) [MINDESTBEDINGUNG] [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Nach dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) besteht für die Vergabestelle die Abfragepflicht aus dem Wettbewerbsregister. Die Vergabestelle fragt bei der Registerbehörde spätestens vor Erteilung des Zuschlags ab, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen gespeichert sind. Das Vorliegen von Eintragungen im Wettbewerbsregister kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

- ] Keine Angabe
- ] Ja
- ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

#### 1.5 Register C) [MINDESTBEDINGUNG] [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Erklärung zu zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123 und 124 des GWB sowie § 21 AentG, § 98c AufenthG, § 21 SchwarzArbG, § 19 MiLoG und § 22 LkSG

- ] Keine Angabe
- ] Ja
- ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

#### 1.6 Register D) [MINDESTBEDINGUNG] [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Erklärung des Bewerbers, zur Befolgung des BEW Berliner Energie und Wärme AG Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner.

- ] Keine Angabe
- ] Ja
- ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

## 1.7 Register E) [MINDESTBEDINGUNG] [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Erklärung zu VO-2022-833 (Russland-Sanktionen).

- ] Keine Angabe  
 ] Ja  
 ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

## 2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

### 2.1 Informationen und Formulare

K.O.-Kriterium: Nein

Jeder Bewerber und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft hat die Unterlagen nach 5.1.9 der Bekanntmachung vorzulegen. Den Nachweis unter Ziffer 5.1.9, Register G und H der Bekanntmachung hat jeder Bewerber bzw. jede Bewerbergemeinschaft nur einmal vorzulegen.

### 2.2 Register F) [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Vorlage einer aktuellen Wirtschaftsauskunft.

- ] Keine Angabe (0)  
 ] Ja (0)  
 ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

### 2.3 Register G) [MINDESTBEDINGUNG] [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bewerber muss die finanzielle Leistungsfähigkeit unter anderem damit belegen, dass sein durchschnittlicher Jahresumsatz aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren mindestens 30.000.000,00 EUR entspricht.

- ] Keine Angabe  
 ] Ja  
 ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

### 2.4 Register H) [MINDESTBEDINGUNG] [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Vorlage der vollständigen, konsolidierten Geschäftsberichte (oder vergleichbar) mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom Wirtschaftsprüfer einschließlich Lagebericht, Anhängen, Wirtschaftsprüferfreigabe n und Kommentaren der letzten 3 Geschäftsjahre mit Informationen zur Gewinn und Verlustrechnung (insbesondere zum EBIT), zur Bilanz (insbesondere zum Eigenkapital) und zur Kapitalflussrechnung (Cash-Flow).

Auf der Grundlage der angeforderten Informationen führt die Vergabestelle eine Bonitätsprüfung durch, um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers zu bestimmen. Der Bewerber gilt als finanziell geeignet, wenn die Bonitätsprüfung ergibt, dass das Bewerberunternehmen im Verhältnis zum Wert und der Laufzeit des Vertrages finanziell gesund und groß genug ist, um sämtliche Vertragsverpflichtungen zu erfüllen. Hierzu muss der Bewerber u.a. über angemessene Gewinnmargen und ausreichend starke operative Cashflows sowie eine angemessene Kapitalausstattung mit einem allgemein akzeptablem (geringem) Verschuldungsgrad verfügen. Darüber hinaus müssen die Größe und das finanzielle Profil des Bewerbers in einem angemessenen Verhältnis zum Vertragswert stehen und es muss der positive Ausblick bestehen, dass der Bewerber seine finanzielle Eignung während der Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten kann.

Soweit der Bewerber zum Nachweis seiner finanziellen Eignung von der Eignungsleihe (vgl. auch Ziffer 5.1.6 A Ziffer 6 dieser Bekanntmachung) Gebrauch machen will, muss er zum einem den Dritten, auf den er sich berufen will, konkret benennen (z.B. bei Konzerngesellschaften die Muttergesellschaft) und zum anderen für diesen Dritten zusätzlich vorlegen:

- (a) sämtliche Unterlagen gemäß Ziffer 5.1.9 Eignung zur Berufsausübung
- (b) Unterlagen gemäß Ziffer 5.1.9 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- (c) Nachweis, dass der Dritte dem Bewerber die für den Auftrag erforderlichen Mittel im Auftragsfalle tatsächlich zur Verfügung stellt (Verpflichtungserklärung). Bei Konzerngesellschaften kann der Nachweis u.a. erbracht werden durch:
  - (aa) eine Erklärung des Dritten (z.B. der Muttergesellschaft), dass dieser im Auftragsfalle bereit und in der Lage ist, zusätzlich zu Register G (welches nur vom Bewerber zu erbringen ist) eine Bürgschaft für den gesamten Leistungsumfang des Bewerbers zu übernehmen (Konzernbürgschaft siehe auch Verfahrensbedingungen Ziffer 5.1.12) oder
  - (bb) den Nachweis eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der zusätzlichen Erklärung des herrschenden Unternehmens, dass es im Auftragsfalle:
    - (i) den Auftraggeber über eine bevorstehende Änderung oder Auflösung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vorab schriftlich informiert und
    - (ii) die Sicherheit gemäß § 303 Abs. 1 AktG automatisch erstellt, ohne dass es einer Meldung durch den Auftraggeber bedarf und
    - (iii) die Sicherheit gemäß § 303 Abs. 1 AktG entweder in Form einer Konzernbürgschaft bei ausreichender finanzieller Eignung der Muttergesellschaft, ansonsten in Form einer unbefristeten Bürgschaft einer Bank mit einem Minimum Rating von BBB mit stabilem Ausblick (Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa2 mit stabilem Ausblick (Moody's), leisten wird.

Die Vergabestelle behält sich bei der Prüfung der finanziellen Eignung der Bewerber vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein – zusätzliche Unterlagen/Informationen vom Bewerber (oder bei einer Eignungsleihe von dem Dritten) zu fordern und/oder Aufklärungsgespräche zu führen. Dies kann insbesondere – ohne hierauf beschränkt zu sein - dann der Fall sein, wenn der Vergabestelle vom Markt/allgemein zugänglichen Medien usw. Informationen über die Bonität des Bewerbers vorliegen, die im Widerspruch zu den vorgelegten Unterlagen stehen bzw. einer Aufklärung bedürfen.

Sollte der Bieter/ die Bietergemeinschaft die erforderlichen Nachweise der Register G und H aus nachvollziehbaren Gründen nicht vorlegen können, z.B. weil er entweder noch keine 3 Jahre am Markt tätig ist oder in einem Konzernverbund nur ein gemeinsamer Konzernabschluss gefertigt wird oder er handelsrechtlich von der Offenlegung der Geschäftsberichte befreit ist, behält sich die Vergabestelle vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein – gleichwertige, alternative Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen finanziellen Eignung zu fordern. Auf die Möglichkeit der Eignungsleihe wird besonders hingewiesen.

- ] Keine Angabe  
 ] Ja  
 ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

### 3 Technische Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

#### 3.1 Informationen und Formulare

K.O.-Kriterium: Nein

Siehe auch nähere Erläuterungen unter 5.1.6). (Jeder Bewerber und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft hat die Unterlagen nach 5.1.9) der Bekanntmachung vorzulegen.  
Den Nachweis unter 5.1.9), Register I, J und M der Bekanntmachung hat jeder Bewerber bzw. jede Bewerbergemeinschaft nur einmal vorzulegen.)

#### 3.2 Register I) [MINDESTBEDINGUNG] [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Referenzangaben über vergleichbare Gesamtleistungen im Sinne von 2.1 und 5.1 dieser EU-Bekanntmachung mit der ausgeschriebenen Leistung.  
Es sind mindestens 3 Referenzen (Endtermin der ausgeführten Leistungen nicht länger als 5 Jahre zurückliegend) einzureichen, die Erfahrungen mindestens in den folgenden Bereichen nachweisen:  
- Elektrodenkessel  
- Trafoanlagen und Schaltanlagen für Hochspannungstechnik  
- Integration in Fernwärmesysteme  
- Pumpenanlagen > 5.000 m<sup>3</sup>/h pro Pumpe  
- Anlagenplanung und -bau in kritischer Infrastruktur (KRITIS)  
Alternativ kann die Referenz auch über mehrere Projekte, die nur einen Teil der Kriterien erfüllen, nachgewiesen werden.

Pro Referenz sind folgende Angaben zu tätigen:

Projektname

Auftraggeber:

Datum Auftragsvergabe:

Auftrags- und Schlussrechnungswert:

Darstellung der Projektgröße und -volumen:

Hauptleistungsinhalte:

Beginn und Ende der Leistungen:

Anzahl der am Projekt beschäftigten Mitarbeiter des Bewerbers:

Nennung der Verantwortlichen auf Seiten des Bewerbers und auf Seiten des Referenzauftraggebers:

Nennung der Kontaktdaten des Referenzauftraggebers:

Dabei ist vom Bewerber pro Referenz jeweils das bei der Kontaktstelle (vgl. Ziffer I.1) der Bekanntmachung) bereitgestellte Formblatt (Reg\_I\_Formblatt-Referenz en) zu nutzen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Erfahrungen mit den Bewerbern aus vergleichbaren Projekten zu berücksichtigen. Sollten nachweislich negative Erfahrungen vorliegen, kann der Auftraggeber den Bewerber zu einem persönlichen Aufklärungsgespräch einladen. Kann der Bewerber in dem Aufklärungsgespräch seine Eignung trotz der schlechten eigenen Erfahrungen des Auftraggebers nicht nachweisen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Bewerber von weiteren Verfahren als ungeeignet auszuschließen.

- ] Keine Angabe  
 ] Ja  
 ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

#### 3.3 Register J) [MINDESTBEDINGUNG]

K.O.-Kriterium: Nein

Nachweis eines eingeführten und durch betriebliche Anweisungen umgesetzten Qualitätsmanagementsystems entsprechend der DIN EN ISO 9001-er Reihe durch aktuell gültige Zertifikate. Alternativ ist der Nachweis eines vergleichbaren eingesetzten Qualitätsmanagementsystems zu erbringen.

- ] Keine Angabe (0)  
 ] Ja (0)  
 ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 3.4 Register K) [ENTFÄLLT]

K.O.-Kriterium: Nein

[entfällt]

### 3.5 Register L) [ENTFÄLLT]

K.O.-Kriterium: Nein

[entfällt]

### 3.6 Register M) [MINDESTBEDINGUNG] [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bewerber hat einen H&S (Health & Safety)-Fragenkatalog zu beantworten. Der Fragenkatalog wird durch die Kontaktstelle (vgl. Ziffer 1.1)) bereit gestellt.

Der Bewerber muss dabei die H&S-Ausschlusskriterien (1. Tabellenblatt) als Mindestbedingungen vollumfänglich erfüllen. Die Vergabestelle wird zudem die Antworten in dem H&S-Fragenkatalog (2. Tabellenblatt) gemäß den Bestimmungen, welche im Fragenkatalog aufgeführt sind, bewerten. Der Auftraggeber behält sich in Einzelfällen auch eine Prüfung und Zulassung vor, wenn die 16 Punkte nicht erreicht werden. Die konkrete Verteilung der zu vergebenden Punkte ergibt sich aus dem Fragenkatalog (3. Tabellenblatt).

Hinweis: Entgegen der vorstehenden Forderung, insgesamt mindestens 16 Punkte zu erreichen, steht es der Vergabestelle zur Förderung des Wettbewerbes frei - ohne hierzu verpflichtet zu sein -, in besonderen Fällen von dieser Mindestanforderung abzuweichen und Bewerber trotzdem - ggfls. unter Auflagen - zum weiteren Verfahren zuzulassen. Besondere Fälle liegen u.a. dann vor, wenn eine Gesamtschau ergibt, dass der Bewerber seine Anstrengungen im Bereich HS - insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, in den Bereichen, in denen die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind - bereits verbessert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat und zu erwarten ist, dass er sämtliche HS Vorgaben der Vergabestelle im Auftragsfalle vollumfänglich erfüllen kann. Hierbei muss es sich um konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen handeln und die Tatsachen und Umstände, die mit der Nichterreichung der Mindestanforderungen in Zusammenhang stehen, müssen durch eine aktive Zusammenarbeit der unterschiedlichen Organisationseinheiten des Bewerberunternehmens umfassend aufgeklärt worden sein.

Der Vergabestelle steht es frei, zur Überprüfung Audits bei dem Bewerber durchzuführen und/oder weitere Maßnahmen mit ihm zu vereinbaren. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Bewerber, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, sind aufgefordert, zusätzlich ein gesondertes Dokument einzureichen, in dem sie die Gründe für die Nichterreichung der Mindestbedingungen beschreiben und zusätzlich angeben, welche Verbesserungsmaßnahmen bereits eingeleitet und welche zusätzlich zukünftig noch vorgesehen sind.

- ] Keine Angabe
- ] Ja
- ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

### 3.7 Register N) [ENTFÄLLT]

K.O.-Kriterium: Nein

[entfällt]

## 4 Formale Abfragen

Gewichtung: 0,00%

### 4.1 Vertraulichkeit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Die Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage) wird anerkannt.

- ] Keine Angabe (0)
- ] Ja (0)
- ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

## 5 Hinweise zum Teilnahmeantrag

Gewichtung: 0,00%

### 5.1 A. Formale Vorgaben an die Bewerbung

K.O.-Kriterium: Nein

1. Die Bewerbung ist in beschriebener Form und in deutscher Sprache elektronisch unter: <https://root.deutsche-evergabe.de/portal/> einzureichen.

Die Nutzung des Portals [deutsche-evergabe.de](https://root.deutsche-evergabe.de) ist für Bewerber und Bieter der BEW-Projekte kostenfrei.

Teilnahmeanträge können dort abgegeben werden.

Teilnahmeanträge per Post, Fax oder E-Mail werden nicht akzeptiert.

2. Alle Nachweise zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen sind zur leichteren Prüfung an der entsprechenden Stelle (Abschnitt "Eigene Anlagen") und bezeichnendem Dateinamen hochzuladen. Die entsprechenden Dateinamen sollten mit „Reg\_“ (Reg\_ = jeweiliges Register) beginnen, Abkürzungen zum Inhalt und Firma enthalten, eine Länge von 60 Zeichen und eine Größe von 20 MB nicht übersteigen.

(Beispiel: „Reg\_A\_UN-Praesent\_Fa\_XXX XXXXXXXX\_2025\_XX\_XX“).

"K.O.-Kriterien" sind Mindestbedingungen, "Mussangaben" müssen zwingend angegeben werden.

Die Bewerbung ist entsprechend der Nummerierung in Ziffer 5.1.9 zu gliedern und hat die nachgefragten Informationen in den jeweiligen Rubriken zu enthalten. Die Vergabestelle behält sich vor, nicht in den sachlich dafür vorgesehenen Rubriken enthaltene Informationen nicht zu berücksichtigen. Hinweise auf frühere Bewerbungen reichen zur Nachweisführung nicht aus.

3. Unter „aktuell“ in Ziffer 5.1.9 wird verstanden, dass das Ausstelldatum der jeweiligen Drittbescheinigung nicht älter als 12 Monate gerechnet vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU sein darf.

4. Die Verpflichtung zur Vorlage von Drittbescheinigungen entfällt, wenn und sofern ein vergleichbares Register nicht geführt wird bzw. eine Registrierung nicht erforderlich ist. Der Bewerber hat dies nachzuweisen und zu erläutern. Der Bewerber hat in diesem Fall die zur

Prüfung des fraglichen Registers erforderlichen Informationen durch Vorlage anderweitiger Unterlagen bzw. Eigenerklärungen zur Verfügung zu stellen. Der Vergabestelle steht es frei – ohne hierzu verpflichtet zu sein – zur Aufklärung ergänzende Unterlagen und Informationen zu fordern. Dies gilt auch bei Mindestbedingungen.

5. Im Sinne der vorherigen Ziffer 4 sind ausländische Bewerber angehalten, vergleichbare Drittbescheinigungen vorzulegen. Deren Gleichwertigkeit ist nachzuweisen. Es wird dahingehend eine erschöpfende Darstellung erwartet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Bewerbung in deutscher Sprache zu fassen ist, also auch die jeweiligen Nachweise und Anlagen. Sollte ein amtliches Dokument oder Referenzangaben etc. nicht in deutscher Sprache gefasst sein, so muss eine wörtliche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorgelegt werden.

6. Ein Bewerber kann sich – auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft – beim Nachweis seiner Eignung auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen: .

a) Bieter, die von der Eignungsleihe Gebrauch machen möchten (nicht möglich für die Zuverlässigkeit gemäß Ziffer 5.1.9), müssen die Nachunternehmer, deren Eignung sie leihen, sofort benennen und haben die betreffenden Nachweise der Ziffern 5.1.9 der Nachunternehmer mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, wobei sich die Vorlagepflicht auf den Leistungsteil beschränkt, für den der Nachunternehmer einstehen soll. Der Bewerber hat in diesem Fall nachzuweisen, dass ihm der Nachunternehmer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (z. B. durch Verpflichtungserklärung).

b) Etwaige weitere Nachunternehmer (solche, die nicht zur Eignungsleihe genutzt werden) müssen im Teilnahmeantrag zunächst nicht namentlich benannt werden und die Nachweise gemäß Ziffern 5.1.9 für die Nachunternehmer zunächst nicht eingereicht werden. Es muss nur der Fremdleistungsanteil angegeben werden.

Die Vergabestelle behält sich allerdings vor, die sonstigen Bewerber/Bieter, die in die engere Wahl zur Teilnahme am weiteren Verfahren kommen und den Einsatz von Nachunternehmern vorsehen, vor Abschluss des Teilnahmewettbewerbs oder während des gesamten, weiteren Verfahrens aufzufordern, diese Nachunternehmer namentlich zu benennen und für deren Leistungsanteil die vorstehenden Nachweise vorzulegen

7. Die Vergabestelle behält sich vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein -, Erklärungen und Nachweise (auch im Bereich der Mindestbedingungen) nachzufordern. Außerdem wird sich vorbehalten, eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers oder eine Besichtigung des Unternehmens des Bewerbers oder eines Referenzprojekts zu fordern, z.B. um die Eigenerklärungen auf deren Stichhaltigkeit zu überprüfen. Ein Anspruch des Bewerbers auf eine Nachforderung oder eine persönliche Vorstellung besteht nicht.

8. entfällt

9. Der Auftraggeber behält sich vor, Bewerbungen, die die Mindestbedingungen und/oder Ausschlussfristen nicht einhalten, ohne weitere Prüfung vom weiteren Verfahren auszuschließen.

10. Mit Abgabe des Teilnahmeantrags erklärt der Bewerber zugleich das Einverständnis mit einem Wechsel des Auftraggebers. Es ist nicht auszuschließen, dass im Laufe des Vergabeverfahrens ein anderes Unternehmen Auftraggeber wird.

11. Fragen sind ausschließlich über das Fragen-und-Antworten-Tool der eVergabe zu stellen. Die Vergabestelle wird sich bemühen, zeitnah zu antworten.

12. Wenn und soweit gesetzlich zugelassen, können Eignungskriterien auch durch Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nachgewiesen werden.

13. Die Bewerber – bei Bewerbergemeinschaften jedes Mitglied einzeln – ist verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen; dazu hat der Bewerber das bei der Kontaktstelle (vgl. Ziffer 1.1 der Bekanntmachung) bereitgestellte Formular zu nutzen.

## 5.2 B. Ermittlung der Unternehmen

K.O.-Kriterium: Nein

Die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt:

1. Formale Prüfung
2. Eignungsprüfung

## 5.3 C. Angebotsverfahren / Vorgaben an Auftragsvergabe

K.O.-Kriterium: Nein

Die konkreten Verfahrensbestimmungen des Angebotsverfahrens ergeben sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Aus Gründen größtmöglicher Transparenz gibt die Vergabestelle gleichwohl vorab einige generelle Regelungen bekannt, auf deren Einhaltung allerdings kein Anspruch besteht und deshalb im Rahmen der Angebotsaufforderung durchaus Konkretisierungen und Änderungen erfolgen können:

1. Die Vergabestelle behält sich vor, bei den später abzugebenden Angeboten, die sich - unter Zugrundelegung der Zuschlagskriterien - wirtschaftlich schlechter als der Wettbewerb darstellen und/oder aufgrund fehlender Übereinstimmung mit den Vorgaben, bereits nach Angebotsabgabe und im weiteren Verlauf der Verhandlungen, Bieter/ Angebote im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen (sog. Abschichtung).

Weiterhin behält sich die Vergabestelle vor, die beteiligten Bieter nach jeder Verhandlungsrunde zu einer erneuten Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei wird die Vergabestelle voraussichtlich die Erkenntnisse im jeweiligen Verfahrensstand nutzen und eine gegebenenfalls modifizierte Anfrage aussprechen, die insbesondere aus Gründen der Vergleichbarkeit der Angebote von jedem beteiligten Bieter nur auf die vorgegebene Weise offeriert werden darf.

2. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien auf Seiten des Auftraggebers.

3. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt vorhandener öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

4. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt einer von der Vergabestelle festzustellenden, wirtschaftlich vertretbaren Ausführung der Leistungen.

5. Da das Beschaffungsvorhaben insgesamt von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens ist, und die vollständige Veröffentlichung der Unterlagen Rückschlüsse auf die Funktionsweise von Anlagen der kritischen Infrastruktur erlauben würde, beruft sich der Auftraggeber im Rahmen der EU-Bekanntmachung auf §§ 5 Abs.3, 41 Abs.4 SektVO zur Wahrung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung, und wird ausschließlich denjenigen Bietern im Angebotsverfahren weitere Informationen des Vorhabens zur Verfügung stellen, die in dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb nachgewiesen haben, dass sie in der Lage sind die geforderten Leistungen zu erbringen (Eignungsprüfung).

6. Die Vergabestelle behält sich vor, in den Verdingungsunterlagen weitere Optionen bekannt zu geben.